



MERKBLATT 08/01 vom 01. April 2008

Die wichtigsten Bestimmungen zur Verhütung von Bränden bei Festanlässen

1 Dekorationen

- Dekorationen in Räumen und Zeltbauten müssen mindestens aus schwerbrennbarem Material (Brandkennziffer 5.1) bestehen, welches im Brandfall nicht tropft und keine giftigen Gase entwickelt.
- In Fluchtwegen (Korridoren und Treppenanlagen) dürfen nur nicht brennbare Dekorationen (Brandkennziffer 6.3) angebracht werden.
- Dekorationen dürfen weder Ausgänge, Rettungszeichen noch die Sicherheitsbeleuchtung verdecken.
- Dekorationen sind der Feuerpolizei vor Beginn der Veranstaltung rechtzeitig zur Abnahme zu melden und nach Veranstaltungsende wieder vollständig zu entfernen.

2 Grill- und Kocheinrichtungen

- Grill- und Kocheinrichtungen sind so zu platzieren, dass Fluchtwege und Verkehrswege nicht beeinträchtigt werden.
Insbesondere mit Flüssiggas betriebene Geräte sind im Freien aufzustellen.
- Zu brennbaren Materialien ist ein Abstand von mindesten 50 cm einzuhalten.
- Rechauds, Gaskocher und dergleichen sind auf eine feuerfeste Unterlage zu stellen. Lediglich mit Alu-Folie abgedeckte Tischplatten sind nicht zulässig.

3 Flüssiggasinstallationen

- Die Verwendung von Flüssiggas in Räumen, die ganz oder teilweise unter Terrain liegen, ist nicht gestattet.
- Flüssiggasflaschen und deren Zuleitungen zu den Verbrauchern sind vor dem Publikum geschützt und ausserhalb von Gebäuden oder Festzelten zu installieren.
- Im Freien dürfen Flüssiggasinstallationen nicht über Schächte, Rinnen, usw. aufgestellt werden (Abstand mind. 3 m)
- Flüssiggas-Einrichtungen sind fachgerecht zu erstellen.
- Betreiber von Flüssiggaseinrichtungen sind für deren Betriebssicherheit verantwortlich.

4 Zeltbauten

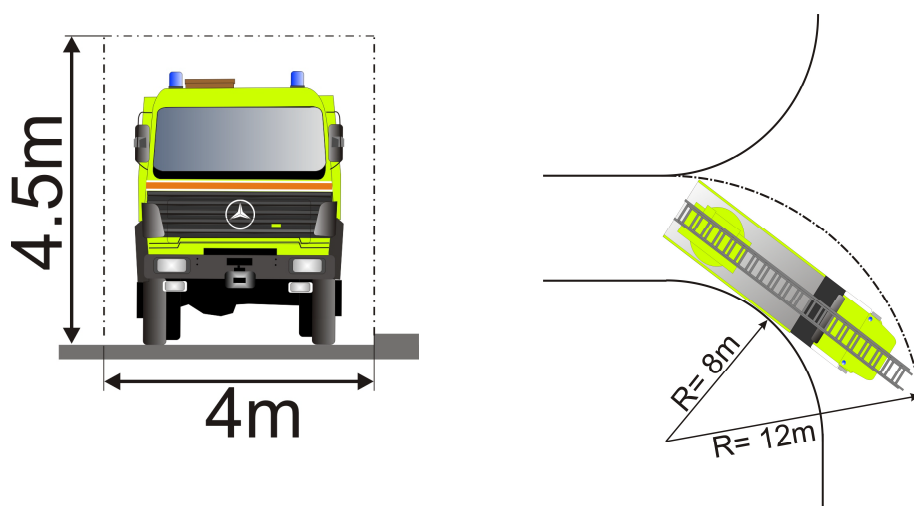
- Zelte müssen aus schwer brennbarem Material (Brandkennziffer 5.2) bestehen. Im Brandfall dürfen Zeltblenden nicht brennend abtropfen.
- Für Zeltbauten mit einer Personenbelegung von mehr als 100 Personen sind die Bestimmungen des Merkblattes "Zeltbauten" der Kantonalen Feuerpolizei vom 15. Oktober 2007 einzuhalten. (*Bezugsquelle: Kantonale Feuerpolizei, Postfach, 8050 Zürich, www.gvz.ch/feuerpolizei, Telefon 044 308 21 11, info@gvz.ch*)
- Zeltbauten mit einer Personenbelegung von mehr als 100 Personen bedürfen einer Bewilligung der Feuerpolizei.

5 Löscheinrichtungen

- In unmittelbarer Nähe von Grill- und Kocheinrichtungen sind eine Löschdecke mit einer Mindestgrösse von 120 x 180 cm sowie ein geeigneter Handfeuerlöscher oder eine funktionstüchtige Eimerspritze bereit zu stellen.
- Es sind nur geprüfte und zugelassene Handfeuerlöscher mit einem Mindestinhalt von 6 Litern bei Schaum-/Lightwater-Löschern, resp. 3 kg bei CO₂-Löschern gestattet. Die letzte Wartung darf nicht vor mehr als 3 Jahren stattgefunden haben.

6 Feuerwehrzufahrten

- Jeder Zugang ist mindestens als Notzufahrt auszugestalten, die den Notfalleinsatz öffentlicher Dienste jederzeit gewährleistet.
- Für die Feuerwehr Winterthur gelten folgende Zufahrtsbestimmungen:



- Die Zu- und Durchfahrten sind jederzeit für Fahrzeuge des Notfalldienstes freizuhalten.
- Die Feuerwehr Winterthur kann auf Verlangen oder unangekündigt Kontrollfahrten durchführen.
- Im Zweifelsfalle ist die Feuerwehr beizuziehen und deren Anordnungen sind zu befolgen.

Rechtlich verbindlich ist der vollständige Wortlaut der aufgrund von § 14 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehewesen vom 24. September 1978 und nach § 1 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz vom 8. Dezember 2004 als verbindlich erklärten Brandschutzvorschriften.

Für Fragen und Auskünfte stehen Ihnen Ihre Feuerpolizei und Ihre Feuerwehr gerne zur Verfügung:

Feuerpolizei Stadt Winterthur

Telefon 052 267 62 62
Telefax 052 267 62 63
E-Mail feuerpolizei@win.ch

Feuerwehr Stadt Winterthur

Telefon 052 267 61 00
Telefax 052 267 59 85
E-Mail feuerwehr.winterthur@win.ch